



Brüssel, den 16. November 2018
(OR. en)

14231/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0140(COD)**

TRANS 538
MAR 170
TELECOM 399
MI 830
COMER 119
CYBER 273
ENFOCUSTOM 238
DATAPROTECT 244
CODEC 1985

BERICHT

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: ST 13984/18
Nr. Komm.dok.: ST 9060/1/18 REV 1 + ADD 1

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Frachtbeförderungsinformationen

- Fortschrittsbericht

I. EINLEITUNG

Am 17. Mai 2018 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den oben genannten Vorschlag als Teil des dritten Pakets "Europa in Bewegung", das die Mobilität in Europa zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger der Union sicherer, sauberer, effizienter und zugänglicher machen soll.

Das allgemeine Ziel des Vorschlags ist die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für die Nutzung der Übertragung digitaler Frachtbeförderungsinformationen, womit ein Beitrag zu einer größeren Effizienz des Beförderungssektors geleistet werden soll. Mit dem Vorschlag werden folgende spezifischere Zielsetzungen verfolgt:

- die verbindlich vorgeschriebene Akzeptanz elektronischer Frachtbeförderungsinformationen durch alle zuständigen öffentlichen Behörden,
- die einheitliche Umsetzung dieser Verpflichtung durch die Behörden und
- die Interoperabilität der verschiedenen IT-Systeme und -Lösungen, die für den Austausch von Frachtbeförderungsinformationen verwendet werden.

II. ARBEITEN IN DEN ANDEREN ORGANEN

Beim Europäischen Parlament wurde der Ausschuss für **Verkehr** und Tourismus als zuständiger Ausschuss für dieses Dossier bestimmt und Frau Claudia SCHMIDT (EPP – AT) zur Berichterstatterin ernannt. Der Entwurf des Berichts liegt vor und dürfte Anfang 2019 vom Europäischen Parlament angenommen werden.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat auf seiner Plenartagung vom 17. Oktober 2018 eine Stellungnahme verabschiedet. Der Ausschuss der Regionen hat beschlossen, keine Stellungnahme zu dem Vorschlag abzugeben.

III. ARBEITEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

Der Vorschlag wurde in der Sitzung der **Gruppe "Intermodaler Verkehr und Vernetzung"** vom 25. Juni 2018 vorgestellt. Unter österreichischem Vorsitz wurden die Folgenabschätzung und die Artikel des Vorschlags von dieser Gruppe am 4. und am 11. Juli 2018, geprüft.

IV. FESTSTELLUNGEN BEI DER ERSTEN PRÜFUNG

Die Prüfung der Folgenabschätzung und der Artikel des Vorschlags boten den Mitgliedstaaten die Gelegenheit, ihre ersten Eindrücke vorzutragen und der Präzisierung dienende Fragen zu stellen. Während sieben Mitgliedstaaten auch schriftliche Bemerkungen vorgelegt haben, haben die meisten Mitgliedstaaten bislang Prüfungsvorbehalte aufrechterhalten.

Da an den Artikeln keine Änderungen vorgenommen wurden, bleibt der Kommissionsvorschlag (Dokument 9060/1/18 REV 1 + ADD 1) das Hauptbezugsdokument und wird die Grundlage für die weiteren Arbeiten bilden.

Die wichtigsten von den Mitgliedstaaten bei der ersten Prüfung vorgebrachten Punkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es gab generelle Unterstützung für den Vorschlag und dessen Hauptziel, die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für die Verwendung von digitalen Frachtbeförderungsinformationen.
- Bei der Prüfung der Folgenabschätzung äußerten sich mehrere Mitgliedstaaten zu den Kosten, die den Mitgliedstaaten für die Anpassung an die papierlose Beförderung entstehen, insbesondere für das Zertifizierungsverfahren für die eFTI-Plattformen und -Dienstleister, die Kosten für die Einführung neuer IT-Infrastrukturen, für die Schulung des Personals usw. Diesbezüglich erkundigten sich die Mitgliedstaaten, ob die Kommission eine genauere Kostenschätzung vorlegen könnte, die auch die erwarteten finanziellen Auswirkungen der nach dem Vorschlag erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte berücksichtige. Sie betonten, dass ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis gewahrt werden müsse, um die Digitalisierung im Beförderungssektor zu fördern.

- Einige Mitgliedstaaten bemerkten, dass es einer stärkeren Präzisierung zum Verhältnis dieses Vorschlags zum System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS) und zu den Zoll- und Steuervorschriften der EU insgesamt bedürfe; sie erachteten es für wichtig, dass die bestehenden und die in Entwicklung begriffenen Prozesse, Systeme und Standards zur Förderung der Digitalisierung der Frachtbeförderung (z.B. im Rahmen von ICAO, IMO, EMSW oder eCMR) beibehalten und weiterhin als Basis verwendet werden sollten, um zu vermeiden, dass Behörden und Unternehmen hohe Investitionskosten auferlegt werden oder sie verpflichtet werden, Doppelstrukturen zu unterhalten. Ferner wurde der Wunsch nach Austausch von Daten über dezentrale Systeme geäußert.
- Mehrere Mitgliedstaaten zeigten sich besorgt angesichts der bedeutenden Rolle, die gemäß dem Vorschlag den von der Kommission zu erlassenden delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten eingeräumt wird. Ihres Erachtens ist der Anwendungsbereich der Bestimmungen zu breit gehalten; sie sprachen sich für eine präzisere Rahmgebung durch die Aufnahme einer Reihe wesentlicher und grundlegender Vorschriften aus, womit die Mitgliedstaaten besser in der Lage versetzt werden sollten, die Gesamtauswirkungen – einschließlich der finanziellen Auswirkungen – des Vorschlags zu beurteilen.

V. FAZIT

Daher werden der Ausschuss der Ständigen Vertreter und der Rat ersucht, die bei der Prüfung des Verordnungsvorschlags erzielten Fortschritte zur Kenntnis zu nehmen.
